

Qualitätsbericht

Statistik der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses - Beginn und Ende der Hilfe -

Stand: November 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Zweigstelle Bonn, Gruppe VIII B „Soziales“ Telefon: +49 (0) 1888 / 644 81 67,
Fax: +49 (0) 1888 / 644 89 90, -89 94 oder E-Mail: jugendhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Statistik der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses - Beginn und Ende der Hilfe - (EVAS-Nr. 22514)

1.2 Berichtszeitraum

Die Angaben für die Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses sind im laufenden Kalenderjahr zum Zeitpunkt des Beginns einer Hilfeart (Beginn der Hilfe) und zum Zeitpunkt der Beendigung einer Hilfeart (Ende der Hilfe) zu erteilen.

1.3 Erhebungstermin

Die Erhebungsbögen für den Beginn der Hilfe werden monatlich und die Erhebungsbögen für das Ende der Hilfe werden nach Abschluss der Hilfe an die Statistischen Landesämter zurückgesandt.

1.4 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

1.5 Regionale Gliederung

Bund und Bundesländer. Tiefere Gliederung durch die Statistischen Landesämter (Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise).

1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Auskunftspflichtig sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

1.7 Erhebungsgegenstand

Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses nach §§ 32 – 35, 41 SGB VIII.

1.8 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Statistik der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses - Beginn und Ende der Hilfe - sind die §§ 98 bis 103 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534). Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden (vgl. § 103 SGB VIII). Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Über die erzieherischen Hilfen außerhalb des Elternhauses wird bei allen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe eine Totalerhebung durchgeführt. Dazu sind jährlich die begonnenen Hilfen und beendeten Hilfen, die ganz oder überwiegend mit einer Unterbringung des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses verbunden sind, zu erfassen.

Zu den Hilfearten zählen „Erziehung in einer Tagesgruppe“, Vollzeitpflege in einer anderen Familie“, „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ und „intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“.

2.2 Zweck der Statistik

Zweck der Erhebung ist es, einen Überblick über Art, Umfang und Entwicklungstendenz der verschiedenen von den Jugendämtern gewährten Einzelhilfen und über die Struktur der Hilfeempfänger zu vermitteln. Die Ergebnisse dienen den Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und zur Weiterentwicklung des Jugendhilfe-rechts.

2.3 Hauptnutzer der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, Medien, Universitäten und Studenten.

2.4 Einbeziehung der Nutzer

Das Erhebungskonzept wurde zur Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Jahr 1990 bzw. 1991¹⁾ von der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) erstellt. In der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik waren seinerzeit Fachministerien einzelner Bundesländer, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Erhebung wird schriftlich bei den Auskunftspflichtigen (vgl. 1.6) durch die Statistischen Landesämter durchgeführt.

3.2 Stichprobenverfahren

Trifft nicht zu.

¹⁾ Das Gesetz ist am 03. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern und am 01. Januar 1991 in den alten Bundesländern in Kraft getreten.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Trifft nicht zu.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Statistik der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Landesämtern.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Belastung der Auskunftspflichtigen wurde versucht möglichst gering zu halten. Die Angaben vom Erhebungsbogen „Beginn der Hilfe“ werden mittels Durchschreibeverfahren auf den Erhebungsbogen „Ende der Hilfe“ übertragen, so dass auf diesen Bogen nur die Daten vom Ende der Hilfe manuell eingetragen werden müssen.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Die Erhebungsunterlagen sind bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates VIII B - 1 (Kinder- und Jugendhilfe) im Statistischen Bundesamt, Zweigstelle Bonn erhältlich. Telefon: +49 (0) 18 88 / 644 81 67, Telefax: +49 (0) 18 88 / 644 89 90, E-Mail: jugendhilfe@destatis.de.

Weiterhin können die Erhebungsunterlagen bei allen Statistischen Landesämtern angefordert werden.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Ein besonderes Problem bei dieser Erhebung stellt die Vollzähligkeit der Erhebungsbögen zu Beginn und Ende der Hilfe dar. So ist es durchaus möglich, dass zwar der Beginn einer Hilfe, nicht aber das Ende der Hilfe gemeldet wird.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.3 Nicht stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler in der Erfassungsgrundlage

Die Ermittlung der Auskunftspflichtigen (= Jugendämter) gestaltet sich für die Statistischen Landesämter unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Erste Ergebnisse werden in dem auf das Erhebungsjahr folgenden Jahr mit einer Pressemitteilung veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse können seit 1991 verglichen werden. Einschränkungen hinsichtlich der räumlichen Vergleichbarkeit können sich aufgrund der im Jahr 2001 stattgefundenen Bezirksreform in Berlin ergeben. Danach können die Angaben nicht mehr nach dem Ost-

und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörigen Ausgaben möglich sind (wie z. B. Anzahl der erzieherischen Hilfen, Situation der Hilfeempfänger und Kosten der Hilfe).

So ist aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie hoch die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses sind.

8 Weitere Informationsquellen

Detaillierte Ergebnisse zu der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- Jugendhilfe sind im Internet unter <http://www.destatis.de> im Statistik-Shop zu finden und kostenlos abrufbar.

Weiterführende Veröffentlichungen:

Eine ausführliche Beschreibung der Grundlagen und Inhalte der Kinder- und Jugendhilfestatistiken enthält folgende Veröffentlichung:

Thomas Rauschenbach/Matthias Schilling: Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik, Band I, Einführung und Grundlagen, Band II, Analysen, Befunde und Perspektiven, Neuwied 1997

Bei Fragen und Anregungen zur Statistik wenden Sie sich bitte an:

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VIII B „Soziales“
Postfach 17 03 77
53029 Bonn
Telefon: +49 (0) 18 88 / 644 81 67
Telefax: +49 (0) 18 88 / 644 89 90, -89 94
E-Mail: jugendhilfe@destatis.de